

**ZWECKVERBAND
HOCHWASSERSCHUTZ
SCHEFFZENTAL
STUTTGART-DITZINGEN-GERLINGEN**

**Planfeststellungsverfahren
Hochwasserschutz Scheffzentel**

**Plausibilisierung der
Habitatstrukturen und Prüfung
der Auswirkungen und Konflikte
durch das Kontrollbauwerk am
Straßendamm im Scheffzentel**



Landschaftsarchitekten und Umweltplaner
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 – 50
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33
info@helbig-umweltplanung.de
www.helbig-umweltplanung.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: M.Sc. Geoökologie Bettina Bauer

Stand: 09.03.2023

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Anlass	1
2	Plausibilisierung	1
3	Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte	3
4	Fazit	5

1 Anlass

Die Städte Stuttgart, Ditzingen und Gerlingen beabsichtigen die Umsetzung eines gemarkungsübergreifenden Hochwasserschutzes für das Scheffzental unter der Federführung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Scheffzental.

Die Bestandserfassungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgten hierfür im Jahr 2016. Aufgrund der seither vergangenen Jahre ist eine Plausibilisierung dieser Daten in Bezug auf Aktualität und Gültigkeit erforderlich. Ergänzend wird geprüft, inwieweit die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten Konflikte auch durch das aktuell geplante und in der Lage bzgl. 2016 zum Straßendamm verschobene Kontrollbauwerk im Unteren Scheffzental verursacht werden.

Das Büro Helbig UmweltPlanung wurde im September 2021 mit diesen ergänzenden Leistungen für den besonderen Artenschutz beauftragt.

2 Plausibilisierung

Die Plausibilisierung erfolgt durch Gebietsbegehung mit Erfassung und Kontrolle der vorhandenen Habitatpotentiale unter Berücksichtigung der Nutzungsintensität und der bestehenden Vorbelastung. Die hierbei erfassten Habitatstrukturen werden anschließend mit den bereits erfassten Daten verglichen. Die Einschätzung der Aktualität und Gültigkeit ergibt sich aus einem Vergleich der vorliegenden Habitatstrukturen, sodass auf eine erneute Arterfassung verzichtet werden kann. Schwerpunkt des Abgleichs liegt auf Habitatstrukturen der 2016 nachgewiesenen Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Zudem wird geprüft, ob für die 2016 nicht nachgewiesenen Arten bzw. Artengruppen Flächen mit neuen Habitatpotentialen entstanden sind.

Die Erfassung der Biotop – und Habitatstrukturen im gesamten Untersuchungsbereich von 2016 erfolgte am 19.10.2021.

Eine tierökologisch und artenschutzrechtlich relevante Änderung der Nutzung und Strukturen im Scheffzental ist in den letzten Jahren nicht erfolgt.

Grundlage für den Abgleich der Habitatstrukturen bilden die folgenden Unterlagen:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (GÖG, 12.10.2016)

Umweltverträglichkeitsuntersuchung und Landschaftspflegerischer Begleitplan (STP, 20.10.2020)

Die Talauen im Scheffzental bestehen überwiegend aus Grünland, in Einzelfällen aus Kleingartennutzung und Ackerflächen. Gehölze befinden sich gewässerbegleitend am Gewässersystem.

Eingriffe in Gehölze, die zu einem Verlust der erfassten Lebensstätten von europäischen Vogelarten oder der Leitstruktur für Fledermäuse führen, haben nicht stattgefunden, sodass die Ergebnisse der Erfassung aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung weiterhin gültig sind. Ebenso sind keine weiteren Strukturen mit Habitateignung für diese beiden Artengruppen entstanden.

Auch für die Artengruppen Reptilien, Amphibien, Käfer und Falter sind derzeit keine zusätzlichen Strukturen mit Habitateignung vorhanden. Ein Vorkommen dieser Artengruppen im Vorhabenbereich kann demnach weiterhin ausgeschlossen werden.

Die nachfolgenden Bilder (Alle Fotos: Helbig UmweltPlanung, 19.10.2021) verdeutlichen die Bestandssituation.



Foto 1: Blick zum Straßendamm an der Siemensstraße (Unteres Scheffzental); Talau mit Gehölzen am Straßendamm und gewässerbegleitende Gehölze



Foto 2: Blick durchs untere Scheffzental Richtung Autobahnbrücke der BAB A81



Foto 3: Blick durchs obere Scheffzental Richtung Norden



Foto 4: Blick durchs obere Scheffzental Richtung Süden



Foto 5: Blick auf den mittig durch das obere Scheffzental verlaufenden Graben mit Schilfbestand und Gehölzen



Foto 6: Blick durchs obere Scheffzental Richtung Westen



Foto 7: Kleingärten am südlichen Rand des oberen Scheffzentaales



Foto 8: Einzelner Kleingarten innerhalb des oberen Scheffzentaales

3 Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (GÖG, 2016) wurden die möglichen Dammbauwerke in 50 m, 200 m und 300 m Entfernung zum Straßendamm der Siemensstraße (vgl. Abb. 1) der Konfliktermittlung zu Grunde gelegt.

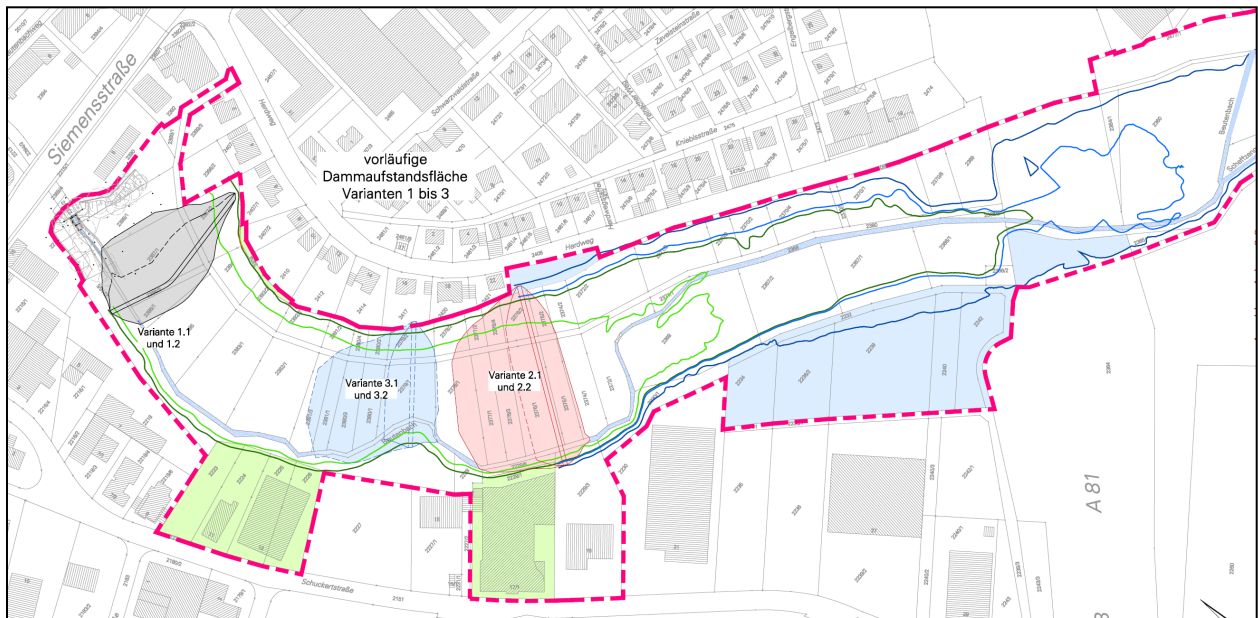


Abbildung 1: Lage der drei Dammvarianten im Unteren Scheffzental 2016 (Auszug aus dem Variantenvergleich)

2018 erfolgt ein erneuter Variantenvergleich mit 4 Varianten (Straßendamm der Siemensstraße, Dämme in 100 m, 200 m und 300 m Entfernung zum Straßendamm) zur Ermittlung einer Vorzugsvariante (vgl. Abb. 2). Im Ergebnis wurde Variante 1 (Straßendamm der Siemensstraße) als Vorzugsvariante identifiziert.

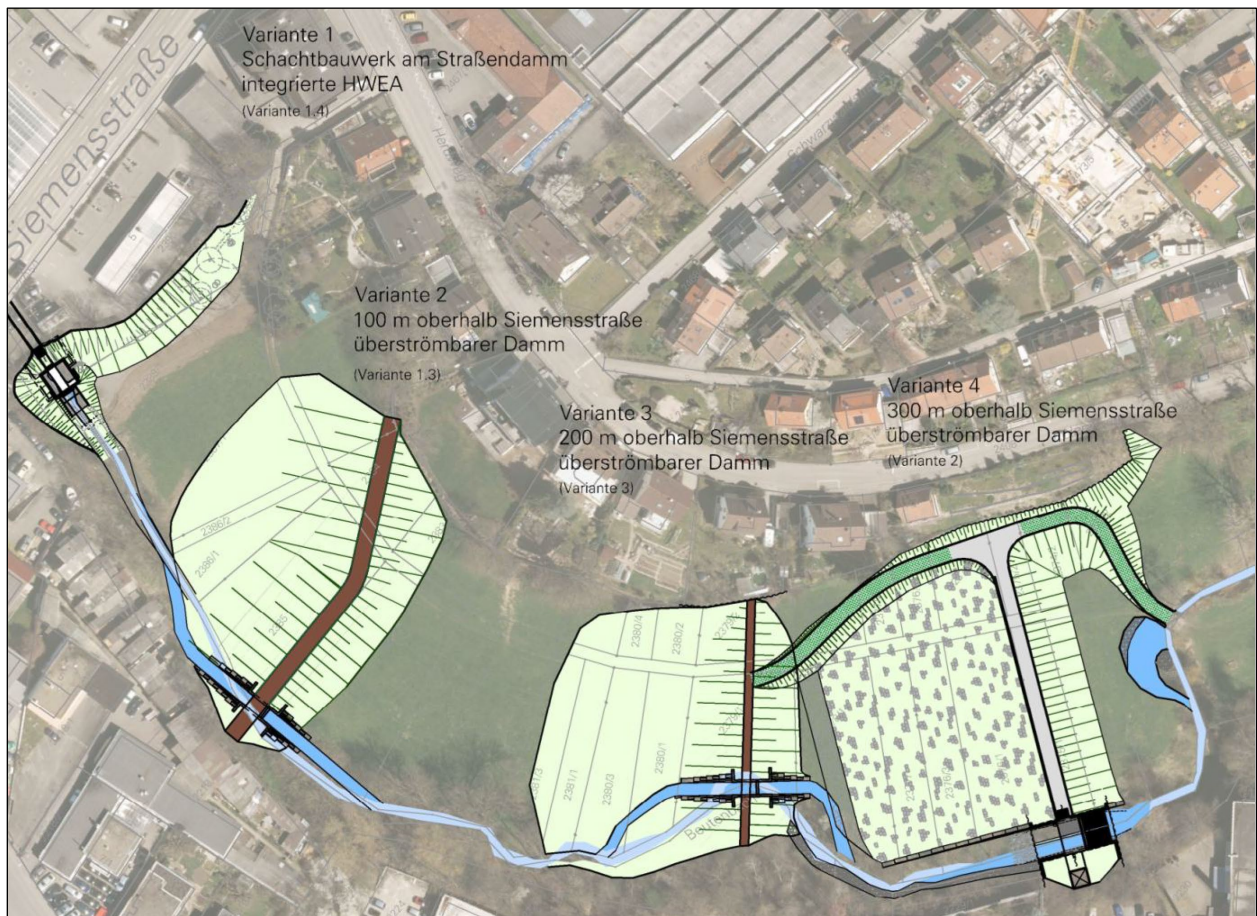


Abbildung 2: Lage der vier Dammvarianten im Unterem Scheffzentral, 2018 (Auszug aus dem Variantenvergleich)

Das derzeit geplante Kontrollbauwerk am Straßendamm verursacht einen geringeren Eingriff in den Naturhaushalt und insbesondere in Habitatstrukturen als die im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geprüften, neu errichteten Dämme in 50 m, 200 m und 300 m Entfernung zum Straßendamm im Unterem Scheffzentral.

Bei der jetzigen Variante wird der bestehende Straßendamm genutzt; die Errichtung eines neuen Damms, um einen Einstau zu ermöglichen, ist dabei nicht erforderlich.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (GÖG, 2016) wurden keine Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich als erforderlich abgeleitet. Dies ist auch weiterhin bei Nutzung des bestehenden Straßendamms an der Siemensstraße nicht der Fall, da keine Lebensstätten europarechtlich geschützter Arten dauerhaft in Anspruch genommen werden. Die Gehölze am Straßendamm müssen zwar gerodet werden, jedoch wurden hier bei der Brutvogelkartierung keine wertgebenden Vogelarten festgestellt und auch keine Quartiernachweise von Fledermäusen erbracht.

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (GÖG, 2016) genannten Vermeidungsmaßnahmen der Bauzeitenbeschränkung (Beschränkung des Zeitraumes der Gehölzerodung) und des Umhängens von bestehenden Nistkästen, sofern diese durch das Vorhaben im Einzelfall direkt betroffen sind, bleiben auch weiterhin gültig und erforderlich zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen.

4 Fazit

Die Städte Stuttgart, Ditzingen und Gerlingen beabsichtigen die Umsetzung eines gemarkungsübergreifenden Hochwasserschutzes für das Scheffzental unter der Federführung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Scheffzental.

Die Bestandserfassungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgten hierfür im Jahr 2016. Aufgrund der seither vergangenen Jahre ist eine Plausibilisierung dieser Daten in Bezug auf Aktualität und Gültigkeit erforderlich. Ergänzend wird geprüft, inwieweit die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten Konflikte auch durch das aktuell geplante und in der Lage bzgl. 2016 zum Straßendamm verschobene Kontrollbauwerk im Unteren Scheffzental verursacht werden.

Als Ergebnis der Plausibilisierung kann festgehalten werden, dass die erfassten Arten und Artengruppen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (GÖG, 2016) aufgrund der nicht veränderten Habitatstrukturen und Ausprägung des Scheffzentalen weiterhin plausibel und gültig sind.

Die 2016 erfassten Daten dienen daher weiterhin als Grundlage für die Ermittlung von möglichen Verbotstatbeständen durch die seither veränderte Planung des Staudamms im unteren Scheffzental.

Da durch die Nutzung des bestehenden Straßendamms durch das Vorhaben keine Lebensstätten europarechtlich geschützter Arten dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden weiterhin keine Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich erforderlich. Die in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung und Umhängen bestehender Nistkästen) bleiben weiterhin erforderlich zur Vermeidung von Verbotsverletzungen.

Leonberg, den 21.10.2021



Christof Helbig